

Gerichte bei der Lösung von Einzelaufgaben der Volksvertretung. So steht z. B. regelmäßig im Arbeitsplan der Volksvertretung die Debatte über den Stand der Planerfüllung in bestimmten Wirtschaftszweigen, über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung, den Stand der Einbringung der Ernte oder die Fragen des Handels und der Versorgung; auf dem Gebiet der Kultur und Volksbildung z. B. die Durchsetzung und Entwicklung der polytechnischen Oberschule; die Fragen des Bauwesens und der Wohnraumversorgung und Erhaltung. Fast alle - diese Aufgabengebiete werden von der Arbeit der Gerichte berührt, und zwar sowohl von der strafrechtlichen als auch von der zivilrechtlichen Seite her.

Oberstes Prinzip bei der vorbereitenden Ausarbeitung von Berichten oder Materialien für die Volksvertretung ist die Vorbereitung in den jeweiligen ständigen Kommissionen. Damit verbunden ist die Bemühung, möglichst breite Kreise der Werktätigen in die Vorbereitung einzubeziehen, die auf dem betreffenden Gebiet besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Interessen haben.

Steht z. B. in der Volksvertretung oder auch im Rat die Planerfüllung in der Landwirtschaft zur Debatte, so werden die Justizorgane, die ihre gesamte bisherige Tätigkeit bereits im Hinblick auf diese Aufgabenstellung der Volksvertretung schwerpunktmäßig ausgeübt haben, Material zusammenstellen, das darüber Aufschluß gibt, welche Mängel vorhanden sind, die der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne im Wege stehen, z. B. Verluste durch Viehsterblichkeit, Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Brandschutzbestimmungen, Vergeudung, Alkoholismus usw. Sie werden zeigen, wie die Justizorgane an der Beseitigung dieser Mißstände mitgewirkt haben, und Maßnahmen vorschlagen, um weiteren Verlusten vorzubeugen. Auch hier sollen die gezogenen Schlußfolgerungen in die Beschlußvorlage Eingang finden.

#### 4. Die Ausarbeitung sonstiger für die Arbeit der Volksvertretungen bedeutsamen Materialien

Neben den Berichterstattungen der Gerichte und den für die Berichterstattung anderer Organe geleisteten Beiträgen treffen die Justizorgane nicht selten Feststellungen, die wichtige Hinweise für die Arbeit des Rates und der Fachabteilungen enthalten.

So führten z. B. Untersuchungen über die Urkundstätigkeit der Staatlichen Notariate, die mit dem illegalen Verlassen der Republik im Zusammenhang steht, zu einer Reihe von Schlußfolgerungen für die Zusammenarbeit der Notariate mit den Abteilungen Inneres der Räte. Eng Zusammenarbeiten müssen die Notariate mit den Kreisbauämtern, den Referaten Kataster/Grundbuch, mit der Abteilung Finanzen — Staatliches Eigentum — und mit der Abteilung Landwirtschaft. Der Leiter des Staatlichen Notariats kann entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit ebenfalls von der Volksvertretung zur Berichterstattung aufgefordert werden.

### III

Grundlegende Arbeitsmethoden für die Gewährleistung einer erfolgreichen Zusammenarbeit

#### 1. Wie entsteht der Arbeitsplan des Gerichts?

Entsprechend den im Arbeitsplan des Ministeriums der Justiz gestellten Aufgaben werden die Aufgaben der Bezirks- und Kreisgerichte schwerpunktmäßig festgelegt. Diese Festlegungen werden mit den der Justiz aus den Arbeitsplänen der Volksvertretung und des Rates erwachsenden Aufgaben abgestimmt. Damit erfahren sie zugleich ihre Konkretisierung für den jeweiligen Bezirk oder Kreis. Auf dieser Grundlage erfolgt nunmehr die Koordinierung mit den Arbeitsplänen der übrigen Justiz- und Sicherheitsorgane.

Es empfiehlt sich, die Hauptschwerpunkte des Arbeitsplanes zum Gegenstand der Beratung der Leiter der

Justiz- und Sicherheitsorgane mit dem Stellvertreter für Inneres zu machen. Es wird festgelegt, zu welchen vor der Volksvertretung oder dem Rat zu behandelnden Fragen das Gericht Analysen oder Berichte bzw. sonstige Materialien vorzulegen hat; ebenfalls werden Zeitpunkt und Haupt Gesichtspunkte für die Berichterstattung bzw. Rechenschaftslegung des Gerichtes oder einzelner Richter beraten.

Liegen die Arbeitspläne der Volksvertretung zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, so sind die Arbeitspläne der Gerichte so einzurichten, daß für die zu erwartenden Aufgaben genügend Raum bleibt und eine Ergänzung des Arbeitsplanes leicht vorzunehmen ist.

Die Zusammenarbeit der Gerichte mit den ständigen Kommissionen, insbesondere mit der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz, muß in den Arbeitsplänen der Gerichte ebenfalls ihren Niederschlag finden.

Die Arbeitspläne der Gerichte müßten demnach so gestaltet sein, daß nach den zentral gestellten Schwerpunktaufgaben die aus dem Arbeitsplan der Volksvertretung für das Gericht erwachsenden Aufgaben vorangestellt werden.

#### 2. Die Zusammenarbeit der Justizorgane untereinander

An die Zusammenarbeit der Justizorgane untereinander werden durch die Rolle, die die neuen Ordnungen den Gerichten zuweisen, große Anforderungen gestellt. Durch ständigen engen Kontakt, Abstimmung der Arbeitspläne und gegenseitige Konsultationen müssen die Gerichte sich die Kenntnisse verschaffen, die es ihnen gestatten, ihre Verpflichtung gegenüber der Volksvertretung im Sinne aller Justiz- und Sicherheitsorgane zu erfüllen.

Die den Gerichten übertragene Aufgabe zur Berichterstattung ist allerdings nicht so aufzufassen, als seien die Gerichte nunmehr zum Sprecher für alle Justiz- und Sicherheitsorgane berufen. Die Beziehungen dieser Organe zu den örtlichen Organen, die auch in den Ordnungen (z. B. Abschn. VI Buchst. O der Ordnung über die Arbeitsweise des Bezirkstages) behandelt werden, werden durch die Berichtspflicht nicht berührt. Andererseits wäre es jedoch völlig falsch, wollten die Gerichte sich etwa bei ihrem Bericht über die Festigung der Gesetzlichkeit oder die Kriminalitätsentwicklung respektmäßig auf ihr engeres Arbeitsgebiet beschränken, ohne die Arbeitsergebnisse der anderen Organe zu berücksichtigen und in ihre Analysen einfließen zu lassen. Welches Organ vor der Volksvertretung auftritt und in welchem Umfang dabei Material aus der Tätigkeit anderer Organe verwandt wird, muß jeweils vom Berichtsgegenstand her unter Berücksichtigung der sachlichen Zuständigkeit entschieden werden.

#### 3. Die Vorzüge der territorialen Geschäftsverteilung

Für die Entwicklung einer schwerpunktmäßigen und koordinierten Zusammenarbeit sowohl mit den örtlichen Organen als auch mit der Nationalen Front hat sich die territoriale Geschäftsverteilung als sehr förderlich erwiesen. Bei einer Reihe von Gerichten entsprechen die Territorialbereiche der Kammern bzw. Senate bestimmten Wahlkreisen. Andere Gerichte haben die Geschäftsverteilung den MTS-Bereichen angepaßt. Da auch die Fachabteilungen der Räte zum Teil nach Wahlkreisen arbeiten, ist die Gewähr gegeben, daß die einzelnen Richter in ihrem Bereich eine größere Sachkenntnis und eine enge Verbindung mit den zuständigen Verantwortlichen anderer Staatsorgane, der Betriebe und Wohnbezirke erhalten.

Die territoriale Geschäftsverteilung bietet gute Voraussetzungen für das Zusammenwirken der Richter und der Abgeordneten der Volksvertretung. Sie ermöglicht auch eine demokratische Kontrolle der Rechtsprechung durch die Abgeordneten als die gewählten Vertreter der Bevölkerung. Eine Reihe von Gerichten ist dazu über-